



IUW 4 - Nord 1-I-431-12-a
(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Hannover, 24.09.2012

Wehrbereichsverwaltung Nord · Postfach 163 · 30001 Hannover

HAUSANSCHRIFT Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
POSTANSCHRIFT Postfach 163, 30001 Hannover
TEL. +49 (0)511-284-3650
BW-FERNWAHL 90-2200-3650
FAX +49 (0)511-284-4378
E-MAIL WBVNordIUW4@bundeswehr.org
BEARBEITER Frau Kellner

Stadt Aurich
Stadtverwaltung
Bürgermeister-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Stadt Aurich	
Empf.: 26. Sep 2012	
Abf.: 21	
Begr.: 1	3

Per Mail!

*BRP Skizze
z.d.A.
F. Plan Änderung*

LwA - Abt FlBtrb Dez C
AFSBw - I 5
LwFüKdo - A6d

BETREFF: Bewertung von Luftfahrthindernissen innerhalb von Bauschutzbereichen;
hier: Anfrage Potenzialfläche Windenergie im Stadtgebiet Aurich

Gemeinde:	Stadt Aurich	Gemarkung:	Dietrichsfeld
Flur:		Flurstück:	

BEZUG: 1. Stadt Aurich – Stadtverwaltung – Az ohne - vom 01.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die luftfahrtrechtliche sowie infrastrukturelle Bewertung der geplanten Ausweisung einer Potenzialfläche Windenergie im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Aurich ist mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Aus Sicht der Schutzbereichbehörde werden gegen die Planungsabsichten keine Bedenken erhoben.

Aus Sicht der militärischen Luftfahrtbehörde wird die Flächeneignung für die Potenzialfläche im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Aurich - Dietrichsfeld grundsätzlich festgestellt.

Bei der weiteren Planung bitte ich jedoch folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:

Das Planungsgebiet liegt ca. 8850 m bis 10440 m vor der Schwelle 08 und ca. 600 m bis 2500 m seitlich / nördlich der Pistenmittellinie, innerhalb des Bauschutzbereiches gem. § 12 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes WITTMUNDHAFEN. Die Vorlagegrenze von 107,25 m über NN wird durchdrungen.

Auf dem Flugplatz WITTMUNDHAFEN wird Instrumentenflugverkehr nach abgestimmten und veröffentlichten Instrumentenanflugverfahren durchgeführt. Die für den Flugplatz WITTMUNDHAFEN festgelegten Instrumentenanflugverfahren könnten durch die Errichtung von Luftfahrthindernissen wie Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Durch das hier kon-

Dienstgebäude:
Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

Dienststunden (Kernzeiten):
montags bis donnerstags 8.45 - 15.00 Uhr,
freitags 8.30 - 14.00 Uhr

kret geplante Bauvorhaben werden die Instrumentenanflugverfahren „TACAN RWY 08“, „IAA RWY 08“ und „PAR RWY 08“ berührt.

Mit einer angenommenen Bauhöhe von 188m ü. NN. (180m Anlagenhöhe + 8m Gelände) werden die Verfahren „TACAN RWY 08“ und „IAA RWY 08“ beeinflusst. Durch das Einfügen von Zwischensinkflughöhen (SDF) lässt sich der Einfluss aber ggf. kompensieren. Das „PAR RWY 08“-Anflugverfahren wird nicht beeinflusst.

Das Bauvorhaben mit einer angenommenen Bauhöhe von bis zu 180 m ü GND hat jedoch Einfluss auf die Radarführungsmindesthöhe (MRVA). Die MRVA (minimum radar vectoring altitude) ist die niedrigste Höhe über Grund, die für die Radarführung von IFR-Flügen unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe (1000 ft über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km) und der Luftraumstruktur (Untergrenze des kontrollierten Luftraumes plus eines Puffers von 500 ft) genutzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Radarführungsmindesthöhe für den Flugplatz WITTMUNDHAFEN ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von maximal 175 n über NN.

Die geplante Fläche liegt auch im sog. Anlagenschutzbereich nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Militärflugplatzes WITTMUNDHAFEN. Auf Militärflugplätzen der Bundeswehr befinden sich auch Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG).

Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören können. Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand einer Windenergieanlage oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte annehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht annehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages gem. § 18a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.

Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Bereich der Zuständigkeitsbereiche für Militärflugplätze, die bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze – insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks – zu Ablehnungen kommen. Dies gilt nicht nur für neu zu errichtende Windenergieanlagen sondern auch für Repoweringmaßnahmen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.

Durch das vorgelegte Planungsvorhaben werden auch militärische Belange der Luftverteidigung beeinträchtigt. Das ausgewiesene Gebiet befindet sich in der Nähe der Luftverteidigungsanlage BROCKZETEL. Anlagen mit einer Höhe von bis zu 180 m über Grund würden in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld hineinragen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Radars der Luftverteidigungsanlage wird der homogene Aufbau der elektromagnetischen Wellen erheblich gestört. Die Anlagen können große Teile des zu überwachenden Sektors für das Radar abschirmen, Zieldaten verfälschen und die Reichweite des Radarstrahles massiv reduzieren. Die Luftraumüberwachung zur Wahrung der Sicherheit im Luftraum im betroffenen Sektor kann nicht mehr gewährleistet werden.

Die konkreten Auswirkungen von WEA in diesem Bereich auf das Flugsicherungsradar des Militärflugplatzes WITTMUNDHAFEN sowie auf die Radaranlage der Luftverteidigungsanlage Brockzetel können erst nach Vorlage Anlagentypen, Anzahl, Naben- und Gesamthöhe sowie Standortkoordinaten abschließend bewertet werden.

Der Ausweisung der Fläche wird daher unter dem ausdrücklichen Hinweis zugestimmt, dass mit Einschränkungen bezüglich Anlagenzahl, Art, Höhe und Standort zu rechnen ist. Eine abschließende Prüfung kann erst im konkreten Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz erfolgen.

Alternativ könnte auch eine radaroptimierte Standortauswahl mittels signaturtechnischem Gutachten unter Berücksichtigung der beiden oben genannten Radaranlagen erfolgen.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (siehe NFL – Teil I vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kellner